

# **Satzung des Tierschutzvereins Tierhilfe Rhön e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Tierhilfe Rhön e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Bad Kissingen
3. Der Verein strebt die Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht an. Nach Eintragung lautet der Name „Tierhilfe Rhön e.V.“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, das Verständnis für Tiere zu wecken und Tierleid zu verhindern. Der Verein möchte aktiven Tierschutz leisten. Dies wird durch Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärungsarbeit, die Aufnahme und Vermittlung von Tieren sowie die Förderung von Tierschutzprojekten erreicht. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel und Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke gemäß der § 2 der Satzung verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur dann Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen für den Verein, wenn diese vorab vom Vorstand genehmigt wurden.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres sowie jede juristische Person werden.
2. Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe nicht genannt werden.
3. Jedes neue Mitglied verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, mit dem Tod des Mitgliedes, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss aus dem Verein.
5. Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

## **§ 5 Beiträge**

1. Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.  
Diese müssen Mitglieder des Vereins sein.
4. Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt bis ein jeweiliger Nachfolger ordnungsgemäß bestellt ist.
5. Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand ist mehrheitlich beschlussfähig.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Eine Mitgliederversammlung finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch findet sie mindestens alle 3 Jahre statt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch ein Einladungsschreiben per E-Mail.
3. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugewandt, wenn diese an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse gerichtet ist.
4. Online-Versammlungen sind alternativ zu einem Treffen möglich
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.
6. Der Schriftführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer

- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

#### **§ 9 Kassenprüfung**

1. Es ist die Aufgabe der von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer, die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereins nach Ablauf eines Geschäftsjahres zu prüfen.
2. Der Bericht ist schriftlich niederzulegen.
3. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.

#### **§ 10 Satzungsänderung**

1. Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit dreiviertel der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

#### **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit dreiviertel der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „Rehkitzrettung Unterfranken e.V.“
3. Die sich in der Obhut des Vereins befindenden Tiere müssen vor Vollzug der Auflösung des Vereins vermittelt sein.

#### **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 15.09.2025 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bad Kissingen, 15.09.2025

Unterschriften: